

ZUSAMMENFASSUNG

1 Vorbemerkung

Der Raumordnungsbericht der Österreichischen Raumordnungskonferenz hat die Aufgabe, in regelmäßigen Abständen raumordnungsrelevante Aktivitäten der Gebietskörperschaften, der Interessenvertretungen sowie der ÖROK selbst zu dokumentieren. Der erste Raumordnungsbericht wurde 1975 veröffentlicht, der zehnte Bericht liegt nun vor. Er behandelt im Wesentlichen den Zeitraum 1999 bis 2001 und reflektiert die Vielfalt und Komplexität raumordnerischer Maßnahmen in Österreich.

Gliederungsprinzip der Raumordnungsberichte und auch dieser Kurzfassung stellt die Akteursebene dar. Aufgrund des durch die Österreichische Bundesverfassung vorgegebenen Rahmens sind die Länder, die Gemeinden sowie der Bund – mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen – zu den formal legitimierten Akteuren der Österreichischen Raumordnung zu zählen. Die von ihnen im Berichtszeitraum gesetzten Maßnahmen und Aktivitäten sind ein zentraler Inhalt dieses Berichts. Zu den Maßnahmen und Aktivitäten zählen alle relevanten rechtlichen Änderungen (einschließlich Verträge und Abkommen), finanzielle und ideelle Förderungen, Planung und Errichtung von Infrastruktur und Bauwerken, Forschungsprojekte sowie Öffentlichkeitsarbeit. Welche Maßnahmen und Aktivitäten zu nennen sind, basiert auf der Selbsteinschätzung der Berichterstatter des Bundes, der Länder, der Städte und der Interessenvertretungen. Die ÖROK koordiniert diese Dokumentation, sorgt für die Einheitlichkeit der Berichte und stellt diese in einen übergeordneten Rahmen zusätzlich erarbeiteter Analysen über die demografische, soziale und ökonomische Entwicklung Österreichs.

2 Österreich und Europa: Umsetzung der EU-Regionalpolitik

Seit dem Beitritt Österreichs zur EU stellt Raumordnung und Regionalentwicklung keine ausschließlich nationale Angelegenheit mehr dar. Insbesondere im überörtlichen Bereich müssen nationale Planungen und Aktivitäten, wenn sie langfristig erfolgreich sein wollen, zunehmend die europäische Dimension berücksichtigen. Dazu kommt, dass die EU-Regionalpolitik nun die nationalen Aktivitäten ergänzt und diese maßgeblich verändert hat. Eine neue Akteursebene hat das Zusammenspiel der bisher gestaltenden Kräfte modifiziert und zu einem stärker partnerschaftlichen, kooperativen und auf einander abgestimmten Vorgehen veranlasst. Das europäische Mehrebenensystem, welches auch im Bereich der Raumordnung und Regionalpolitik zu beobachten ist, kompliziert die Politik und zwingt sie gleichzeitig zu größerer Zusammenarbeit und Abstimmung.

2.1 Grundzüge der EU-Regionalpolitik

Die Europäische Union hat seit ihrer Gründung das Ziel verfolgt und damit Regionalpolitik betrieben, die Unterschiede im Entwicklungsstand der Teilräume und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete, einschließlich ländlicher Gebiete, zu verringern. Tatsächlich war diese Politik auch erfolgreich, wenngleich die Kohäsionsbemühungen auf mitgliedstaatlicher Ebene erfolgreicher waren als auf regionaler Ebene. In den vergangenen Jahren erzielten jene Regionen die höchsten Zuwachsraten, die in der Regel im Rahmen der Strukturpolitik der EU die höchste Förderpriorität (Ziel 1) genießen. Es ist insbesondere gelungen, eine konvergente Entwicklung auf der nationalen Ebene einzuleiten. Die positive wirtschaftliche Entwicklung in den Kohäsionsstaaten Spanien, Portugal, Griechenland und Irland dürfte einer Regionalpolitik, die sich auf die Förderung von Regionen mit den größten Entwicklungsrückständen konzentriert, Recht geben.

Der Mitteleinsatz auf der europäischen Ebene ist und war aber auch beachtlich. Für die Förderung von wirtschaftlich benachteiligten Regionen sowie von Maßnahmen zur besseren Integration der Arbeitskräfte stellt die Europäische Union die „strukturpolitischen Instrumente“, die mit mehr als 30 % – nach den Ausgaben für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) – die zweitgrößte Position im EU-Haushalt darstellen, zur Verfügung.

Die Mittel für diese strukturpolitischen Instrumente werden in vier Fonds verwaltet: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – EFRE, Europäischer Sozialfonds – ESF, Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – Abteilung Ausrichtung – EAGFL-A, Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei – FIAF. Diese Fonds werden von der EU in unterschiedlicher Mischung eingesetzt, um die strukturpolitischen Ziele zu erreichen. Die Vergabe der Mittel der EU-Strukturfonds erfolgt seit 1989 nach den Grundsätzen der Konzentration auf horizontale und regionale Ziele, der mehrjährigen Programmplanung, der Additionalität (die EU-Mittel sind nur als Aufstockung zu nationalen Mitteln vorgesehen) und der Partnerschaft (Koordination bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen mit den nationalen und regionalen Behörden der Mitgliedstaaten).

Die regionalen Ziele konzentrierten sich in der Periode 1995–99 auf „Regionen mit Entwicklungsrückstand“ (Ziel-1-Gebiete, unterstützt aus EFRE, ESF und EAGFL-A), auf „Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung“ (Ziel-2-Gebiete, unterstützt aus EFRE und ESF) und auf „ländliche Gebiete“ (Ziel-5b-Gebiete, unterstützt aus EAGFL-A, EFRE und ESF). Die übrigen strukturpolitischen Ziele waren nicht an Regionen gebunden, sondern horizontalen Aufgaben gewidmet.¹ Daneben werden seit Ende der 80er-Jahre zur Bewältigung besonderer Probleme die deutlich geringer dotierten Gemeinschaftsinitiativen eingesetzt. Für die Gemeinschaftsinitiativen wurden in der vergangenen Strukturfondsperiode insgesamt nur 9 % der Strukturfondsmittel zur Verfügung gestellt.

2.2 Implementierung der EU-Regionalpolitik in der Periode 1995–99

Mit dem Beitrittsvertrag Österreichs zur Europäischen Union verpflichtete sich diese in der Programmperiode 1995–1999 insgesamt 1.623 Mio. Euro (damals noch ECU) für Österreich zur Verfügung zu stellen. Davon entfielen 146 Mio. auf Gemeinschaftsinitiativen, 16 Mio. auf Pilotprojekte, aber 1.461 Mio. auf die Förderung der vorrangigen Ziele. Von diesen 1.461 Mio. Euro standen knapp die Hälfte den regionalen Zielgebietsprogrammen (1, 2 und 5b) zur Verfügung und die andere Hälfte den horizontalen Aufgaben (Ziel 3, 4 und 5a).

Im Berichtszeitraum (bzw. in der Programmperiode 1995–1999) konnten im Burgenland (Ziel 1), in Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark und Vorarlberg (Ziel 2) sowie in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark, Tirol und Vorarlberg (Ziel 5b) regionale Zielprogramme umgesetzt werden. Von den Mitteln der regionalen Zielprogramme (Ziel 1, Ziel 2 und Ziel 5b) profitierte das Burgenland mit einem Anteil von fast 25 % am meisten. Es folgten die Steiermark (21 %), Niederösterreich (20 %) und Oberösterreich (16 %). Die restlichen Mittel flossen nach Kärnten (9 %), Tirol (5 %), Vorarlberg (3 %) und Salzburg (2 %). Die Strukturfondsmittel wurden gemäß dem „Prinzip der Kofinanzierung“ durch nationale Fördermittel von Bund und Ländern, manchmal auch durch Gemeinden, je nach Zielgebiet in unterschiedlicher Höhe aufgestockt.² In einer Vielzahl der geförderten Projekte wurden neben dieser öffentlichen Förderung auch Privatmittel der Projektträger eingesetzt.

Insgesamt wurden rund 41 % der Bevölkerung Österreichs – vorwiegend in ländlichen Regionen – durch die regionale Zielprogramme unterstützt. Die inhaltlichen Schwerpunkte lagen in den Bereichen Industrie und Gewerbe, Tourismus, Forschung und Entwicklung, Humanressourcen sowie Regionalmanagements. In den Programmen für die Ziele 1 und 5b stand des Weiteren die Maßnahmenlinie Land- und Forstwirtschaft sowie Naturschutz zur Verfügung.

Neben den regionalen Zielprogrammen wurden im Zeitraum 1995–1999 von der Europäischen Kommission eine Vielzahl von sehr unterschiedlichen Gemeinschaftsinitiativen mit einem Fördervolumen von insgesamt 146 Mio. Euro unterstützt. Die für Österreich wichtigste Gemeinschaftsinitiative stellte INTERREG II dar, die anhand spezifischer Projekte die grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit förderte. Die EU unterstützte dabei Projekte in einem Ausmaß von rund 44 Mio. Euro. Mit 27 Mio. Euro rangierte LEADER II (Ländliche Entwicklung) an zweiter Stelle, gefolgt von den Initiativen zur Bewältigung des industriellen Wandels (KMU, RECHAR II, RESIDER II, RETEX) sowie URBAN (Städtische Problemgebiete).

2.3 Bewertung regionalpolitischer Maßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen von Ex-post-Evaluierungen Bewertungen über die Programmumsetzung vorgenommen. Für die Programme Ziel 1, Ziel 2, INTERREG sowie die Gemeinschaftsinitiative URBAN werden diese Evaluierungen im Auftrag der Europäischen Kommission (GD Regionalpolitik) für den gesamten EU-Raum durchgeführt werden. Ebenso ist von Seiten der GD Landwirtschaft ein Synthesebericht auf Gemeinschaftsebene zu den nationalen Ex-post-Evaluierungen aller LEADER-II-Programme geplant. Die Arbeiten dazu sollen im Jahr 2002 aufgenommen werden. Für die Ziel-5b- und LEADER-II-Programme in Österreich (Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg) wurde eine gemeinsame nationale Ex-post-Evaluierung durchgeführt, deren Ergebnisse im Rahmen der ÖROK-Schriftenreihe (Nr. 161) veröffentlicht wurden.

Die von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Ex-post-Evaluierungen für die Ziel-1- und Ziel-2-Programme liegen noch nicht vor, aus den bisher abgeschlossenen Evaluierungen lassen sich aber folgende Feststellungen treffen:

- Aufgrund des großen Finanzvolumens, welches das Burgenland im Rahmen des Ziel-1-Programmes erhielt, konnte dort ein echter Entwicklungsschub in die vorgegebene Richtung beobachtet werden. Das Beschäftigtenwachstum zählt im Burgenland zu den höchsten der Republik, die Zunahme des BIPs pro Kopf lag im Berichtszeitraum über der Wachstumsrate anderer Bundesländer. Welchen Anteil daran die Fördermaßnahmen auf der einen und die „Ostöffnung“ auf der anderen Seite hatten, kann nicht so ohne weiteres geklärt werden. Klar ist jedenfalls, dass sich im Burgenland neue Strukturen herausgebildet haben, welche die Grundlage eines längerfristigen wirtschaftlichen Wachstums sein können (Ausbau des Thermen- und Golf Tourismus, „Technologiezentrum“ Eisenstadt oder „Technologieoffensive Südburgenland“ und vieles andere mehr).
- Aber auch alle andere Bundesländer profitierten – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – von der Förderung. So berichtet Niederösterreich von rund 9.000 Projekten, die nach Zielprogrammen (Ziele 2 und 5b) verwirklicht wurden. Auf diese Weise wurden in den strukturschwächeren Landesteilen Niederösterreichs Investitionen von mehr als 1,7 Mrd. Euro ausgelöst, 6.213 neue Arbeitsplätze geschaffen und weitere 31.601 Arbeitsstellen abgesichert.
- Neben den vielen kleineren und größeren Projekte hat die von der EU mitgetragene Regionalpolitik vor allem auch einen erheblichen immateriellen Nutzen mit sich gebracht. Die Einführung der EU-Regionalpolitik stellte in vielerlei Hinsicht eine Innovation dar, weil sie die gängigen Muster regionalpolitischer Handlungsabläufe reformierte. Das Denken in mehrjährigen, integrierten regionalen Strategien, Evaluierungen und damit Überprüfungen des Erfolgs und die flächendeckende Installierung des aus dem Projektmanagement abgeleiteten Regionalmanagements erwiesen sich als vorteilhaft. Insbesondere die Regionalmanagement-Einrichtungen wurden als multifunktionale Schnittstellen-, Drehscheiben- und Vernetzungsaufgabe verstanden, die lokale und regionale Akteure informieren und koordinieren und dabei mit Landes-, Bundes- und EU-Einrichtungen kooperieren. Die EU-Regionalpolitik half damit, die Entwicklungszusammenarbeit der verschiedenen Akteure und Institutionen auf regionaler Ebene zu verbessern, „von unten“ getragene und mit den Ländern und dem Bund abgestimmte Strategien zu entwickeln und umzusetzen und regionale Schlüsselprojekte im Konsens mit den wichtigsten Akteuren der Region voranzutreiben.

2.4 Programmperiode 2000–2006 – Veränderungen und Ausblick

Insgesamt sind für die Periode 2000–2006 für strukturpolitische Maßnahmen in den 15 Mitgliedsländern 213 Mrd. Euro und 47 Mrd. Euro in den mittel- und osteuropäischen Kandidatenländern reserviert. Die zentralen Prinzipien der europäischen Regionalpolitik – mehrjährige Programmplanung, Konzentration auf prioritäre Ziele, Zusätzlichkeit von Gemeinschaftsmitteln, Prinzip der Partnerschaft – wurden auch im Zuge der mittlerweile dritten Strukturfondsreform nicht verändert. Die Erweiterungsoption und die Plafondierung der Strukturfondsausgaben machten jedoch eine thematische und geografische Konzentration der Mittel notwendig.

Der Anteil der in Fördergebieten lebenden Bevölkerung wurde von 51 % auf 40 % reduziert und die zuvor geltenden sieben prioritären Ziele zu dreien zusammengefasst. Ziel 1 ist weiterhin für die Förderung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (BIP pro Kopf unter 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts), inklusive der „alten“ Ziel-6-Regionen (extrem dünn besiedelte Gebiete), vorgesehen. Ziel 2 (neu) ersetzt die bisherigen Ziele 2 und 5b und umfasst ländliche, altindustrielle und städtische Regionen mit „bedeutendem wirtschaftlichem und sozialem Umstellungsbedarf“. Schließlich fasst Ziel 3 (neu) die bisherigen arbeitsmarktpolitischen Ziele 3 und 4 zusammen und konzentriert sich auf die Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und -systeme. Dabei handelt es sich weiterhin um ein „horizontales Ziel“ ohne direkte räumliche Bindung, wobei jedoch die Förderung nur außerhalb von Ziel 1 erfolgen darf.

Den größten Anteil des gesamten für die Strukturfonds vorgesehenen Budgets erhalten mit 69,7 % die Ziel-1-Gebiete. Für Ziel 2 sind 11,5 % und für Ziel 3 12,3 % des Strukturfondsbudgets vorgesehen. Ein Konzentrationsprozess lässt sich auch bei den Gemeinschaftsinitiativen feststellen. Die zuvor bestehenden 13 Gemeinschaftsinitiativen wurden zu 4 Initiativen zusammengefasst. Der Anteil an den Ausgaben der Strukturfondsmittel wurde von 9 % auf 5,35 % reduziert. Die Gemeinschaftsinitiativen haben im Vergleich zur abgelaufenen Programmperiode an Bedeutung verloren. Von den verbliebenen Initiativen hat jedoch INTERREG mit Blick auf die Erweiterung an Gewicht gewonnen. Die Hälfte der für die Gemeinschaftsinitiativen vorgesehenen Strukturfondsmittel entfällt auf INTERREG. Damit wurde unter anderem dem von Österreich in den Verhandlungen zur Agenda 2000 mit Nachdruck vertretenen Erfordernis einer Unterstützung der Grenzregionen Rechnung getragen.

Österreich wird für die Programmperiode 2000–2006 mit einer Mittelzuwendung von insgesamt 1.827 Mio. Euro rechnen können. Damit hat sich der Kofinanzierungsbetrag seitens der EU im Vergleich zur abgelaufenen Programmperiode um rund 10 % erhöht. Das Burgenland bleibt zwar weiterhin Ziel-1-Gebiet, hinsichtlich der Fördergebietskulisse Ziel 2 (neu) musste Österreich jedoch gegenüber den bisherigen Fördergebieten gemäß Ziel 2 und Ziel 5b eine Reduktion um ein Drittel (gemessen an der Bevölkerungszahl) hinnehmen. Dies ist auf ein sehr striktes System seitens der Kommission bezüglich der Bevölkerungshöchstgrenzen für Ziel-2-Gebiete zurückzuführen. Im Falle von Österreich beläuft sich diese Höchstgrenze auf 1,995 Mio. Einwohner, das sind 25 % der österreichischen Gesamtbevölkerung. In diesem Rahmen sind 578 Mio. Euro für die unter Ziel 2 fallenden Gebiete vorgesehen.

Für diejenigen Gebiete, die 1995–1999 unter Ziel 2 oder Ziel 5b fielen, im laufenden Programmplanungszeitraum aber im Rahmen von Ziel 2 nicht mehr förderfähig sind, werden bis zum Jahr 2005 Übergangsförderungen in Höhe von 102 Mio. Euro bereitgestellt. Für das räumlich nicht gebundene, horizontale Ziel 3 (neu) erhält Österreich 528 Mio. Euro für den laufenden Zeitraum. Demgegenüber schneidet Österreich in Bezug auf die Dotation der Gemeinschaftsinitiativen mit aktuell 358 Mio. Euro deutlich besser ab. Insbesondere die für Österreich wichtigen Gemeinschaftsinitiativen INTERREG – im Hinblick auf die EU-Erweiterung – und LEADER (Entwicklung des ländlichen Raumes mit eigenständigen innovativen regionalen Entwicklungsansätzen) – im Sinne der Weiterführung der langjährigen Erfahrung Österreichs mit eigenständigen regionalen Entwicklungsansätzen – sind mit einer Steigerung der Mittelzuwendungen um 134 % bzw. 74 % p. a. deutlich höher dotiert.

3 Planungen und Maßnahmen des Bundes

3.1 Zum raumordnungspolitischen Wirken des Bundes

Raumordnung ist nach der österreichischen Bundesverfassung bekanntlich eine Materie, die nicht ausdrücklich in Gesetzgebung oder Vollziehung dem Bund übertragen wurde. Im Gegensatz zu anderen föderalistisch organisierten Staaten (Deutschland, Schweiz) hat der Bund in Österreich keine explizite Rahmenkompetenz im Bereich der Raumordnung. Das soll jedoch nicht heißen, dass die Planungen und Maßnahmen des Bundes in diesem Bereich zu vernachlässigen sind. Ganz im Gegenteil: Im politischen Mehrebenensystem stellt der Bund eine sehr wichtige Ebene dar, da durch seine Maßnahmen die Regionalentwicklung und Raumordnung in Österreich geprägt werden. Sein Handeln im Bereich der Verkehrspolitik, der Wirtschafts- und Forschungsförderung, der Energiepolitik, der Beschäftigungs- und

Arbeitsmarktpolitik oder der Gesundheits- und Sozialpolitik hat immer auch raumrelevante Konsequenzen, obwohl diese nicht immer explizit erwähnt oder berücksichtigt werden. Das breite Spektrum an explizit und implizit raumrelevanten Maßnahmen des Bundes macht es auch schwierig, diese anhand weniger Beispiele zu beschreiben. Folgende Zusammenfassung versteht sich daher eher als eine exemplarische Hervorhebung und nicht als systematische Aufarbeitung und orientiert sich an den zentralen Themen des „Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes 2001 (ÖREK 2001)“, das im Berichtszeitraum bearbeitet wurde.

3.2 Stärkung des Wirtschaftsstandortes

Eine wesentliche Dimension des politischen Handelns auf der Bundesebene betrifft alle Maßnahmen, die auf die Stärkung des Wirtschaftsstandortes insgesamt abzielen. Diese Dimension ist wichtig, denn der Wettbewerb zwischen den Wirtschafts- und Standortregionen Europas verlangt eine Ausschöpfung und Weiterentwicklung der spezifischen endogenen Potenziale der einzelnen Regionen Österreichs. Zu diesen Potenzialen, die nutzbar gemacht werden können, zählen die naturräumlichen, gesellschaftlich-kulturellen, aber auch die geopolitischen Lagefaktoren.

Ein Großteil des Bundesgebietes kann als Grenzgebiet eingestuft werden. Die Nachbarschaft zu anderen Staaten stellt eine Chance dar, wenn es gelingt, die damit verbundenen Standortvorteile zu nützen. Die Gemeinschaftsinitiative INTERREG hat sich dabei als ein wertvolles Instrument herausgestellt, durch gemeinsame Projekte die vorhandenen Berührungsgänge sowie die Skepsis gegenüber den Kooperationspartnern, deren Kultur, Sprache und Arbeitsweisen abzubauen. Zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes ist es auch wichtig, dass in der derzeitigen Programmperiode die Mittel für INTERREG deutlich erhöht wurden. Der Bund fördert und koordiniert die entsprechenden Projekte und sieht darin einen wichtigen Beitrag für eine großräumige Standortpolitik.

Die Nutzung spezifischer Potenziale erfordert in vielen Fällen den Einsatz finanzieller Mittel. Innovative Produkte oder Verfahren sollen zur Serienreife gebracht, bestehenden Betrieben modernisiert, Betriebsneugründungen ermöglicht und die Internationalisierung besonders der kleinen und mittleren Unternehmen vorangetrieben werden. Dazu sind sehr häufig Hilfen der öffentlichen Hand notwendig, die bei der Vorfinanzierung entsprechender Aktivitäten behilflich sind. Eine Reihe von Förderungsaktivitäten stehen dabei zur Verfügung: die Regionale Innovationsprämie Bund/Länder (bis Ende 1999), die ERP-Förderung, die Förderung von Klein- und Mittelbetrieben (BÜRGES), die Förderung von Investitionen im Tourismus (ÖHT), unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung, die regionale Infrastrukturförderung (RIF), das Gründerprogramm AplusB u. a. m. Dazu kommen zwei spezifische Strategische Schwerpunktprogramme für den Tourismus und die Freizeitwirtschaft („DMMA – Destination Management Monitor Austria“ und „Austria – Wellbeing Destination of Europe“). Diese Fördermaßnahmen werden aus Mitteln des Bundes finanziert oder vom Bund verwaltet.

Die Stärkung des Wirtschaftsstandortes „Österreich“ erfolgt auch oder vielleicht besonders durch den Ausbau der Verkehrssysteme. Das hochrangige Verkehrssystem bildet das Rückgrat jeder großräumigen Standortvernetzung. Im Berichtszeitraum wurden entsprechende Baumaßnahmen begonnen oder weitergeführt sowie Planungen über den zukünftigen Ausbaubedarf angestellt. Aufgrund eines historisch bedingten Nachholbedarfs, aber auch aufgrund der „Ostöffnung“ und der kommenden EU-Erweiterung rückte dabei die Ost-West-Verbindung – neben anderen Gesichtspunkten – in den Mittelpunkt des Interesses. 1998 wurde ein Masterplan veröffentlicht, der die Zielnetze für Straße, Schiene und Wasserstraße aus der Sicht des damaligen Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr darstellte. Wichtigste Aussagen: Auf der Schiene soll der viergleisige Westbahnausbau Wien - Linz erfolgen, der viergleisige Ausbau im Unterinntal, der Bau von Semmering-Basistunnel und Koralmbahn, die hochrangige Verbindung Wien - Flughafen - Sopron sowie diverse selektive Ausbaumaßnahmen. Im Jahr 1999 wurde im damaligen Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eine funktionelle Bewertung des Straßennetzes zur „Gestaltung des hochrangigen Straßennetzes im Donaueuropäischen Raum“ erstellt, die vor allem die bestehenden Defizite in den Straßenverbindungen mit den benachbarten Reformländern aufzeigt. Im Februar 2002 wurde schließlich der Generalverkehrsplan der Öffentlichkeit vorgelegt, der die österreichischen Hauptkorridore (Donau, Süd, Brenner, Arlberg, Tauern und

Phyrn) festlegt sowie die Verknüpfung mit den Transeuropäischen Verkehrsnetzen (TEN) bzw. den Paneuropäischen Korridoren mit dem darauf aufsetzenden TINA-Netz definiert. Die Korridore sollen die Erreichbarkeitsverhältnisse im Inneren und nach außen verbessern, zur Absicherung des Wirtschaftsstandortes beitragen sowie regionale Disparitäten so weit als möglich verringern.

Wichtig war im Berichtszeitraum auch die Liberalisierung des Telekom-Marktes. Der nun herrschende Wettbewerb hat dazu geführt, dass es zahlreiche alternative Netzbetreiber gibt, die zumeist bestrebt sind, ihre Infrastruktur stetig auszubauen und ein möglichst breites Sortiment an Diensten anzubieten, bei gleichzeitig tendenziell sinkenden Tarifen. Diese Entwicklung ist für einen Wirtschaftsstandort Österreich mit einer verflochtenen und arbeitsteiligen Wirtschaft von großer Bedeutung.

Schließlich sind jene energiepolitischen Maßnahmen zu erwähnen, die danach trachten, die Sicherheit, die Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung sowie die Umweltverträglichkeit und die gesellschaftliche Akzeptanz der Energieerzeugungs- und -versorgungssysteme zu steigern. Dazu zählen abermals die Liberalisierung des Elektrizitäts- und Erdgasmarktes, die Förderung der Kleinkraftwerke, die Forcierung erneuerbarer Energieträger und die Sicherstellung der Versorgung durch Ausbau entsprechender Hochspannungs- und Erdgashochdruckleitungen.

3.3 Ressourcen nachhaltig nutzen

Eine zweite Dimension des bundespolitischen Handelns betrifft das Prinzip der Nachhaltigkeit. Der Bund bekennt sich zu einer nachhaltigen Politik als Querschnittsaufgabe über unterschiedliche Bereiche hinweg. Der Ressourcenverbrauch durch gesellschaftliche Nutzung soll dabei mit dem Ressourcenhaushalt in einer Region in Abstimmung gebracht werden. Die Anwendung dieses Prinzips verändert und gestaltet implizit die räumlichen Entwicklungsbedingungen und hat damit auch Einfluss auf die Raumordnung in Österreich. An Aktivitäten sind zu nennen:

- ◆ Im Berichtszeitraum wurden vom BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft konzeptionelle Grundlagen zur österreichischen Umweltpolitik erstellt, in Auftrag gegeben oder initiiert. Zu nennen sind das Grünbuch „Österreichs Zukunft nachhaltig gestalten“ (2001), die „Strategie für ein Nachhaltiges Österreich“ (2002), das 1998 gegründete Akteursnetzwerk „Nachhaltiges Österreich“ oder die gemeinsame „Erklärung zur Weiterentwicklung der Umweltpolitik in Österreich“ (1999).
- ◆ Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat ein Impulsprogramm („Nachhaltig Wirtschaften“) verabschiedet, welches das Ziel verfolgt, durch nachhaltigkeitsorientierte Entwicklungen wesentliche Innovationsimpulse für die österreichische Wirtschaft zu setzen. Dieses Bundesministerium hat sich in einer Reihe von Planungen und besonders auch im Generalverkehrsplan dazu bekannt, dass Planung und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur nur unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien erfolgen soll, dass es zu einer Förderung der Entwicklung innovativer, umweltverträglicher Verkehrstechnologien und schließlich zur Förderung der Motivation der VerkehrsteilnehmerInnen zu „nachhaltig verträglichem Mobilitätsverhalten“, insbesondere durch Anreize, aber auch durch Lenkungsmaßnahmen beitragen wird. Entsprechende Programme und Forschungsprojekte wurden gefördert bzw. in Auftrag gegeben.
- ◆ Für den Tourismusbereich wurde im Jänner 2000 die seitens der Sektion Tourismus und Freizeitwirtschaft im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beauftragte Studie „Nachhaltigkeit im österreichischen Tourismus – Grundlagen und Bestandsaufnahmen“ fertig gestellt, aus der sich Ziele und Strategien betreffend eine nachhaltige Entwicklung im Tourismus aus heutiger Sicht ableiten lassen.
- ◆ Im Bereich der Energieversorgung und Energienutzung wurde nachhaltige Ressourcennutzung seitens des Bundes im Wesentlichen durch die Forcierung erneuerbarer Energieträger und die Bedachtnahme auf die Umweltverträglichkeit unterstützt. Konkret wurden im Berichtszeitraum Maßnahmen wie die Erstellung kommunaler und regionaler Energiekonzepte finanziell unterstützt oder die Schaffung regionaler Energieagenturen gefördert. Im Bereich der Abfallwirtschaft wurde die Strategie der Abfallvermeidung, der Wiederverwendung und der ressourcenschonenden Entsorgung weiter betrieben.

Die Standortsuche nach zusätzlichen thermischen Müllbehandlungsanlagen ging auch im Berichtszeitraum weiter. Schließlich wurden von Seiten des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Bemühungen um eine Verbesserung der Wasserqualität der Abwasserentsorgung und des Hochwasserschutzes weiter verfolgt.

♦ Im Berichtszeitraum wurden die Arbeiten an der Ausweisung „Besondere Schutzgebiete“ weiter fortgesetzt. Diese Gebiete bilden das gesamteuropäische Netz „NATURA 2000“, das Grundlage für die Sicherung der Artenvielfalt und der natürlichen Lebensräume Europas sein soll. Entsprechend ihrer Zuständigkeit im Bereich des Naturschutzes haben die österreichischen Bundesländer Gebietsausweisungen für die Vogelschutz-Richtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) vorgenommen. Zurzeit sind – mit Berücksichtigung der Überschneidungen – 160 Gebiete (= ca. 16 % der Staatsfläche) nominiert worden, davon 126 Gebiete nach der FFH-Richtlinie und 82 Gebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie.

3.4 Sicherung des räumlichen Ausgleichs und der sozialen Integration

Die dritte Dimension der Maßnahmen und Aktivitäten des Bundes, die ebenfalls – implizit – raumrelevante Auswirkungen zeigen, betrifft Maßnahmen und Aktivitäten, die auf räumlichen Ausgleich und soziale Integration abzielen. Dabei gilt, dass allen Bevölkerungsgruppen ein gesellschaftlich akzeptabler Zugang zu Ressourcen ermöglicht werden soll, ohne den Anspruch zu erheben, dass dabei jemals perfekte Gleichheit herrschen kann. Die gleichberechtigte Nutzungsmöglichkeit dieser Ressourcen durch die gesamte Bevölkerung stellt eine Voraussetzung für gesellschaftliche Integration dar und schließt die räumliche Dimension mit ein.

Einen wesentlichen Bestandteil dieser sozial integrativen Politik stellt die Förderung der Beschäftigung der erwerbsbereiten Bevölkerung dar. Denn die Erwerbsarbeit führt zu regelmäßigem Einkommen, zur sozialen Integration in die Arbeitswelt und definiert die Position jedes Einzelnen in der Gesellschaft. Der gleichberechtigte Zugang zur Erwerbsarbeit ist primäres Ziel der Arbeits- und Beschäftigungspolitik. Seitens des Bundes wurde im Berichtszeitraum ein „Nationaler Aktionsplan für Beschäftigung“ in Österreich erlassen. Er sieht insbesondere die Förderung und Qualifizierung bestimmter Arbeitskräftegruppen vor. Auf der Ebene der Länder und Regionen wurden territoriale Beschäftigungspakte geschlossen, die ähnliche Ziele verfolgen: Ausgegrenzte Personengruppen oder von dauernder Arbeitslosigkeit Betroffene sollen durch verschiedene Maßnahmen wieder in das Beschäftigungssystem zurückgebracht werden.

Zur gesellschaftlichen Integration zählt auch der zielgerichtete Ausbau der sozialen Infrastruktur. Um dies sicherzustellen, wurde der Österreichische Krankenanstalten- und Großgeräteplan im Jahr 2000 grundlegend überarbeitet und dabei insbesondere um Elemente der „Leistungsangebotsplanung“ ergänzt. Der ÖKAP/GGP 2001 bildet nunmehr einen Bestandteil der neuen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die „Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung“, die seit 1. Jänner 2001 rechtswirksam ist und bis Ende 2004 gültig sein wird.

Im Berichtszeitraum wurden mehrere Studien abgeschlossen, die über das Ausmaß regionaler Disparitäten im Bereich des Gesundheitswesens Auskunft geben. In der im Jahr 2000 veröffentlichten Studie über die „Qualität der ärztlichen Versorgung in Österreich“ wurden – ausgehend von einer ausführlichen Analyse des vorhandenen Ärzteangebotes – vorhandene und künftige Fehlbestände im stationären und ambulanten Bereich abgeschätzt, wobei auch die derzeit bestehenden Versorgungsdisparitäten genauer untersucht wurden. Das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen hat im Jahr 1999 eine vergleichende Übersicht über die Bedarfs- und Entwicklungspläne der Bundesländer erstellt. Schließlich wurden spezifische Anlaufstellen für die Vermittlung ehrenamtlicher Tätigkeiten eröffnet bzw. ein Netzwerk gegen Gewalt in der Familie geschaffen.

3.5 Spezifische Maßnahmen für die Entwicklung ländlicher Räume

Schließlich sind jene Maßnahmen und Aktivitäten des Bundes hervorzuheben, die auf die Entwicklung der ländlichen Räume abzielen. Auch wenn der Bund keine umfassende Kompetenz besitzt, explizit und

flächenbezogen die Nutzung und Entwicklung konkreter ländlicher Räume zu beeinflussen, so geschieht dies indirekt über seine Landwirtschaftspolitik oder über sektorale Fördermaßnahmen (nur bei einigen Fördermaßnahmen gelten für bestimmte Räume andere Bedingungen z. B. erhöhte Fördersätze bei BÜRGES).

Von den Förderaktivitäten des Bundes im Bereich der Land- und Forstwirtschaft profitieren die ländlichen Räume naturgegeben am meisten. In diesem Zusammenhang ist in erster Linie ÖPUL („Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft“) zu nennen, welches das bedeutendste Förderungsprogramm für Österreichs Bauern darstellt. Im Jahr 2000 nahmen rund 152.000 Betriebe bzw. drei Viertel aller Betriebe an den Agrarumweltprogrammen (ÖPUL 95 oder ÖPUL 98) teil. 85 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist in ÖPUL-Maßnahmen einbezogen.

Gefördert werden die ländlichen Räume auch über die EU-Regionalpolitik, für deren Implementierung in Österreich der Bund und die Länder verantwortlich sind. Dabei werden beachtliche Entwicklungsimpulse freigesetzt. Drei Beispiele, mit unterschiedlicher Beteiligung des Bundes, sollen dies veranschaulichen:

- ◆ Im Jahr 1999 arbeiteten in acht Bundesländern und 25 Regionen etwa 40 Personen oft sehr erfolgreich als „RegionalmanagerInnen“. Träger für ihre Tätigkeit sind 25 regionale Entwicklungsorganisationen mit unterschiedlichen Eigentümer- und Organisationsstrukturen. Rund zwei Drittel dieser Entwicklungsagenturen sind Gemeindeverbände. Die Leistungen dieser Organisationen wurden von den Ländern und mit Starthilfe vom Bundeskanzleramt (bis inklusive 2000) finanziell unterstützt. Regionalmanagements in den EU-Fördergebieten erhalten darüber hinaus Kofinanzierungsmittel des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE).
- ◆ Im Rahmen der ESF-Beteiligung an den Ziel-5b-Programmen 1995–1999 kamen für spezifische arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ESF-Mittel in der Höhe von 68,31 Mio. Euro zur Anwendung. Die damit finanzierten Maßnahmen waren darauf ausgerichtet, berufliche Orientierungsangebote, Aus- und Weiterbildungsberatungen in der Region sowie Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen auszubauen, ausbaufähige Arbeitsmarktsegmente (z. B. Tourismus) zu stabilisieren, Beschäftigten in und Arbeitslosen aus landwirtschaftlichen Niedriglohnbereichen den Umstieg in ein anderes Tätigkeitsfeld mithilfe von Ausbildungsangeboten zu ermöglichen sowie Existenzgründungen zu unterstützen. Der Bund spielt bei der Durchführung und Organisation dieser ESF-Förderung eine wichtige Rolle.
- ◆ Im Zusammenhang mit der EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER II wurden die ländlichen Räume durch Verbesserung der touristischen Marketingaktivitäten, der Präsentationen der regionalen touristischen Angebote, der Ausgestaltung von Rad- und Wanderwegen sowie sonstigen touristischen Angeboten gefördert. Auch in diesem Bereich ist der Bund in die partnerschaftliche Abwicklung eingebunden.

4 Planungen und Maßnahmen der Länder

Raumordnung verbleibt nach der österreichischen Bundesverfassung gemäß Art. 15 im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder. Landesgesetze bilden die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Länder auf dem Gebiet der überörtlichen Raumordnung sowie für jene der Gemeinden in der örtlichen Raumordnung. Der allgemeine „Charakter“ der Raumordnung in den Ländern ist damit ein stärker normativer: Die Länder definieren durch ihre Gesetzgebungskompetenz den rechtlichen Rahmen, während der Bund – im Zusammenspiel mit der EU-Regionalpolitik – durch sein politisches Handeln (im Bereich der Förderung, der Infrastruktur und der Standortpolitik) viel mehr die faktischen Bedingungen formt und prägt. Wenn im Folgenden über die Raumordnung in den Ländern berichtet wird, dann beziehen sich deren Aktivitäten im Berichtszeitraum auch mehr auf rechtliche Änderungen.

4.1 Entwicklungstrends im Bereich der Raumordnungsgesetze

Alle Länder haben schon vor Jahrzehnten Raumordnungsgesetze erlassen, die in Vorarlberg und Burgenland Raumplanungsgesetze heißen. Sie definieren die allgemeine Grundsätze und Ziele der

Raumordnung und nennen des Weiteren die Instrumente der überörtlichen und örtlichen Raumordnung. Für den überörtlichen Bereich sind dies im Allgemeinen Entwicklungs- oder Raumordnungsprogramme – bzw. -konzepte, wenn es sich um rechtlich unverbindliche Instrumente handeln soll –, die sich entweder auf das gesamte Landesgebiet (Landesentwicklungsplan, Landesraumordnungsplan, Landesraumplan in Vorarlberg) oder auf Teile desselben (regionale und teilregionale Entwicklungs-/Raumordnungsprogramme) beziehen. Dazu kommen sektorale Entwicklungs- oder Raumordnungsprogramme für Sachbereiche (bzw. abermals Konzepte, wenn die rechtliche Verbindlichkeit nicht erwünscht ist).

Die Instrumente für die örtliche Raumordnung werden ebenfalls in den Raumordnungsgesetzen definiert. Es handelt sich dabei um das örtliche Raumordnungsprogramm (oder Entwicklungskonzept), den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan. In Niederösterreich und Oberösterreich bilden das örtliche Raumordnungsprogramm und der Flächenwidmungsplan eine (gemeinsame) Verordnung, in anderen Ländern sind es zwei getrennte Instrumente. Die Aktivitäten im örtlichen Bereich werden nachfolgend noch genauer zusammengefasst.

Im Berichtszeitraum wurden die Raumordnungsgesetze von Salzburg und Tirol wieder verlautbart und erneuert. Die Raumplanungsgesetze des Burgenlandes und Vorarlbergs sowie die Raumordnungsgesetze in Niederösterreich und Oberösterreich wurden novelliert. In der Steiermark wird an einer Novelle gearbeitet. Dazu kommen die Novellierung des Gemeindeplanungsgesetzes in Kärnten sowie Änderungen der Bauordnungen, die in den Ländern Tirol und Vorarlberg neu erlassen, im Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark und Wien novelliert wurden.

Bei aller föderalen Unterschiedlichkeit der bestehenden Gesetze und der Novellierungen lässt sich ein Trend im Bereich der örtlichen und überörtlichen Raumordnung erkennen, der durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

- Die Entwicklung von großflächigen Einzelhandels- und Fachmarktzentren am Rande größerer Agglomerationen mit negativen Auswirkungen auf das traditionelle Geschäftsleben in den Stadtkernen sowie einem erhöhten Verkehrsaufkommen erfordert einen verstärkten Regelungsbedarf. In den Raumordnungsgesetzen (bzw. Raumplanungsgesetzen bzw. Bauordnung) des Burgenlands, Niederösterreichs, Oberösterreichs, Salzburgs, Tirols, Vorarlbergs und Wiens sind entsprechende Bedingungen eingeführt worden, um die Errichtung neuer großflächiger Einkaufszentren in geordnete Bahnen lenken zu können.
- In den einschlägigen Raumordnungsgesetzen (einschließlich Bauordnungen) wird die Regelungstiefe nicht ausgeweitet, sondern eher zurückgenommen. Eine Verfahrensvereinfachung und eine Verfahrensverkürzung sind im Bereich der örtlichen Raumordnung und der Bauordnung erkennbar. Wesentliche Ansatzpunkte sind dabei die Vereinfachung der Mindestinhalte des Bebauungsplanes, der Wegfall zwingend vorgeschriebener Bebauungsdichten oder Gestaltungsregeln, die Reduzierung bewilligungspflichtiger Bauvorhaben sowie vereinfachte Flächenwidmungsverfahren. Dazu kommt – in Tirol und Oberösterreich – die erweiterte Nutzung landwirtschaftlicher Gebäude.
- Die Idee der Baulandmobilisierung hat sich – trotz verfassungsrechtlicher Rückschläge – weiter durchgesetzt. Eine Reihe von Instrumenten zur Bodenmobilisierung hat Eingang in den einschlägigen Bestimmungen gefunden. So sind im Burgenland befristete Widmungen im Bauland vorgesehen, in Niederösterreich eine Aufschließungsabgabe für tatsächlich geleistete oder in Angriff zu nehmende Verkehrserschließungen des Baulandes oder in Salzburg eine Nutzungserklärung. Sie besagt, dass Bauland nur dort ausgewiesen werden darf, wo aufgrund einer Nutzungserklärung der Grundeigentümer sichergestellt wird, dass die Flächen innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes einer Bebauung zugeführt werden.
- In diesem Zusammenhang sind die Bemühungen der Länder anzuführen, das von den Gemeinden ausgewiesene, aber nicht genutzte Bauland zu reduzieren. Das Übermaß an ausgewiesenem, nicht genutztem und dennoch gehortetem Bauland führt dazu, dass oft neues Bauland ausgewiesen wird, um

Bauwillige vor Ort zu halten. Das Übermaß an Baulandausweisung führt aber auch zu unwirtschaftlichen Erschließungen und zur „Zersiedelung“. Bei Überarbeitung der Flächenwidmungspläne haben die Gemeinden vermehrt den Nachweis zu führen, dass das ausgewiesene Bauland mittelfristig (in der Regel zehn Jahre) nutzbar, rationell und kostengünstig erschließbar ist und nicht zur Zersiedelung beiträgt. Baulandrückwidmungen (Umwandlung von Bauland in Grünland) sind vermehrt durchzuführen.

- ◆ Ein weiteres Merkmal im Bereich der Änderungen der rechtlichen Grundlagen betrifft die Regionalplanung sowie die Partizipation der Bürger im Planungsprozess. Die regionale Planung wird zunehmend unter Mitwirkung der Betroffenen erstellt („Planung von unten“), wobei die Institutionalisierung dieser Mitwirkung unterschiedlich geregelt ist. In den Ländern Oberösterreich, Steiermark und Tirol bestehen zur Beratung der Landesregierung und des Raumordnungsbeirates des Landes regionale Organe (regionale Planungsbeiräte, Bezirkskommissionen). In diesen Gremien sind die Gemeinden, die Interessenvertretungen und Fachexperten vertreten. In Salzburg werden die Regionalprogramme von den Regionalverbänden selbstständig erarbeitet und von der Landesregierung nach aufsichtsbehördlicher Prüfung durch Verordnung für verbindlich erklärt. Ein besonders hohes Maß an Einbindung der regionalen und lokalen Ebene wird bei der Erstellung „kleinregionaler Konzepte“ (Niederösterreich) oder „teilregionaler Leitbilder“ (Steiermark) erreicht.
- ◆ Schließlich waren rechtliche Änderungen im Berichtszeitraum durch die Übernahme europarechtlicher Vereinbarungen notwendig. Die Umsetzung von EU-Richtlinien führte in Niederösterreich zur Definition von Naturverträglichkeitsprüfung im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Raumordnung oder in Tirol zur rechtlichen Verankerung der SEVESO-II-Richtlinie.

4.2 Neuformulierung oder Aktualisierung von Landesentwicklungsprogrammen bzw. -konzepten

Im Berichtszeitraum haben einige Bundesländer ihr Landesentwicklungsprogramm (bzw. Landesentwicklungskonzept) aktualisiert oder neu formuliert, wobei jedoch sowohl die rechtliche Grundlage als auch die inhaltliche Ausgestaltung sehr unterschiedlich sind. In einigen Bundesländern sind die programmatischen und konzeptionellen Aussagen auf der Landesebene rechtsverbindlich (durch Verordnung) festgelegt, in anderen nicht.

Das Burgenland hat im Jahr 2000 sein Programm aus 1994 aktualisiert, Oberösterreich ließ 1999 ein „Regionalwirtschaftliches Entwicklungsleitbild“ erarbeiten, und Salzburg hat sein Landesentwicklungsprogramm novelliert (1999 und 2000). Tirol verabschiedete (1998) ein „Wirtschaftsleitbild“ mit Regierungsbeschluss, Vorarlberg stützt seine Landesentwicklung auf den 1996 von der Landesregierung beschlossenen „Grundsätzen“, und die Steiermark überarbeitet ihr 1977 erstelltes Programm.

Kärnten hat (1997) ein „Entwicklungsleitbild“ beschlossen, Wien 1994 einen Stadtentwicklungsplan, der 2001 um einen Strategieplan ergänzt wurde, und Niederösterreich wird demnächst über ein umfassendes Landesentwicklungskonzept verfügen. Am Ende des Berichtszeitraums werden jedenfalls alle Bundesländer über ein Landesentwicklungsprogramm oder Konzept verfügen oder stehen knapp davor, eines zu beschließen oder können auf ähnlich konzipierte Dokumente zurückgreifen.

4.3 Regionale Raumordnungs- und Entwicklungsprogramme

Ein weiteres Instrumentarium, welches in allen Landesraumordnungsgesetzen vorgesehen ist, betrifft regionale Raumordnungs- oder Entwicklungsprogramme bzw. regionale Entwicklungskonzepte. Die begriffliche Vielfalt ist Ausdruck der unterschiedlichen rechtlichen Verbindlichkeit, differierender Zielsetzungen und damit auch der föderalen Vielfalt. Eine Zusammenfassung regionale Entwicklungskonzepte oder Programme soll diese Vielfalt illustrieren:

- ◆ Im Burgenland ist das Regionale Entwicklungsprogramm für das Untere Pinka- und Stremtal aus dem Jahr 1977 nach wie vor rechtskräftig, es wurde zuletzt durch „Entwicklungsleitlinien“ weiterentwickelt. Für die „Parndorfer Platte“ gibt es seit 1997 ein mit Regierungsbeschluss genehmigtes rechtskräftiges Entwicklungskonzept.

- ◆ In Kärnten sind sieben regionale Entwicklungsprogramme rechtskräftig, die auf dem Raumordnungsgesetz 1969 beruhen. Das letzte Programm für den „Raum Weissensee“ wurde 1987 erlassen. Verordnungsentwürfe für regionale Entwicklungsprogramme, wie etwa den Kärntner Zentralraum, die Bezirke St. Veit an der Glan und Feldkirchen wurden vor Inkrafttreten der ROG-Novelle 1994 nicht mehr rechtskräftig. Für das „Regionale Entwicklungsprogramm Oberkärnten“ (Bezirke Spittal an der Drau und Hermagor) liegt ein Entwurf vor.
- ◆ In Niederösterreich wurden zwischen 1982 und 1995 fünf rechtsverbindliche regionale (und zonale) Raumordnungsprogramme erlassen. Sie betreffen die Planungsregionen Wr. Neustadt - Neunkirchen, den Planungsraum „Untere Enns“, das „Untere Traisental“, die Planungsregionen Wien - Umland (Nord und Süd) sowie den „Niederösterreichischen Zentralraum“. Im Berichtszeitraum wurden die Programme für Wien - Umland sowie die Region Wiener Neustadt - Neunkirchen novelliert. Für weitere Planungsregionen sind Programme in Vorbereitung. Dazu kommen nicht durch Verordnung kundgemachte und daher rechtlich unverbindliche „Kleinregionale Entwicklungskonzepte“, bisher 31 an der Zahl.
- ◆ In Oberösterreich wurden erstmals „Regionale Raumordnungsprogramme“ erstellt, die bis zum Verordnungsentwurf weiterentwickelt werden konnten. Die Programme betreffen die Bereiche Linz - Umland (Gebiet der Planungsbeiräte Linz-Süd sowie Urfahr - Umland mit 21 Gemeinden), „Welser Heide“ (17 Gemeinden) und „Mittleres Mattigtal“ (4 Gemeinden). Das Programm für die Region Linz - Umland wurde im 1999 als bisher einzige Verordnung kundgemacht. Grundlage für diese Aktivitäten auf regionaler Ebene sind die „regionalen Planungsbeiräte“, die von den Gemeinden auf Basis des ROG 1994 zur „freiwilligen Koordinierung raumbedeutsamer Maßnahmen“ gebildet werden können.
- ◆ In Salzburg sind noch alle regionalen Entwicklungspläne bzw. -programme rechtskräftig, die zwischen 1965 und 1986 erstellt worden sind. Mit dem ROG 1992 wurde die Regionalplanung auf eine neue Basis gestellt. Für 16 Planungsregionen, die im Landesentwicklungsprogramm 1994 definiert sind, sind von den Gemeinden Regionalverbände zu schaffen, deren Aufgabe die Erstellung regionaler Entwicklungsprogramme ist. Mit der Verbindlichkeitserklärung eines derartigen Programms verlieren die auf Basis älterer Raumordnungsgesetze erstellten Regionalprogramme dann ihre Gültigkeit. Durch geplante oder durchgeführte Vereinigung von Regionalverbänden wird zur Flächendeckung eine geringere Zahl an Regionalprogrammen erforderlich sein. Bis Ende 2001 liegen nach dem ROG 1998 folgende verordnete Regionalprogramme vor: Flachgau-Nord, Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden, Lungau und Unteres Saalachtal. Das Regionalprogramm für Hallein und Umgebung sowie das Lammertal wurde im November 2001 vom Regionalverband beschlossen und der Landesregierung zur Verbindlichkeitserklärung vorgelegt.
- ◆ In der Steiermark sind nach dem Landesentwicklungsprogramm 1977 für 16 Planungsregionen „Regionale Entwicklungsprogramme“ zu erstellen. Sie wurden zwischen 1990 und 1996 als Verordnung erlassen, zuletzt für Graz und Graz - Umgebung. Für die Planungsregion Leibnitz wurde im Jahre 2001 das erste regionale Programm der „zweiten Generation“ als Verordnung kundgemacht. Darüber hinaus gibt es seit 1989 „Teilregionale Entwicklungsprogramme“ für ausgewählte Gebiete mit besonderen Problemlagen (z. B. Nördliches Leibnitzerfeld, Radkersburg - südlicher Teil). In den letzten Jahren wurden im Rahmen interkommunaler Kooperationen auch mehrere „Teilregionale Entwicklungsbilder“ erarbeitet, die jedoch nicht rechtsverbindlich erklärt worden sind.
- ◆ In Tirol wurden zwischen 1979 und 1988 neun Entwicklungsprogramme für zwölf der insgesamt 56 Kleinregionen des Landes erstellt, deren Rechtskraft auf zehn Jahre begrenzt war. 1998 ist das letzte Programm (für die Kleinregion Wipptal) außer Kraft getreten, da diese Form der Regionalplanung nicht fortgesetzt werden soll. Der Entwurf für ein Regionales Entwicklungsprogramm für das Lechtal (neue Generation) wurde 2001 fertig gestellt und soll 2002 als Verordnung kundgemacht werden. Seit 1991 wurden darüber hinaus „überörtliche Grünzonen“ in Form von Entwicklungsprogrammen für die Kleinregionen „Südöstliches Mittelgebirge“, „Hall und Umgebung“, „Wörgl und Umgebung“ sowie „Westliches Mittelgebirge“ erlassen, die im Berichtszeitraum abgeändert wurden. Weitere Entwicklungsprogramme wurden für „landwirtschaftliche Vorrangflächen“ in den Kleinregionen „Oberes Lechtal“, „Reutte und Umgebung“, „Vorderes Zillertal“ und „Hinteres Zillertal“ als Verordnung kundgemacht und im Berichtszeitraum teilweise mehrfach abgeändert. „Überörtliche Rahmensetzungen für die

örtlichen Raumordnungskonzepte“ in Form qualifizierter Gutachten sollen die Erarbeitung örtlicher Raumordnungskonzepte in den Gemeinden „unbürokratisch begleiten“.

- ◆ In Vorarlberg beschränken sich die überörtlichen Programme auf die 1977 kundgemachten, später mehrfach abgeänderten Festlegungen für überörtliche Freiflächen im Rheintal und Walgau.
- ◆ In Wien wurde im Berichtszeitraum der „Strategieplan Wien 2000“ beschlossen, wobei fünf Strategielinien verfolgt werden: Wirtschaftsstandort und Arbeitsmarkt, Wissensstadt, Stadt der Lebens- und Umweltqualität, Natur, Kultur und urbanes Leben sowie Europäische Metropole.

4.4 Sektorale Raumordnungs- und Entwicklungsprogramme

Sektorale Entwicklungsprogramme werden seit rund 30 Jahren erstellt. Die Bedeutung der Rechtsverbindlichkeit von Programmen wird unterschiedlich bewertet. Derzeit ist ein Trend zu mehr Flexibilität und weniger Verbindlichkeit festzustellen, daher werden in den Ländern vielfach Fachkonzepte erstellt, die von den Landesregierungen beschlossen oder zur Kenntnis genommen werden. Das bedeutet aber auch, dass die Durchsetzbarkeit von Konzepten begrenzt ist.

- ◆ Im Burgenland wurde 1992 der einzige sektorale „Landesraumplan“ als Verordnung erlassen. Er bezieht sich auf Maßnahmen, die „in erheblichem Ausmaß nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen“ und enthält Vorgaben für Entsorgungsstandorte für gefährliche Abfälle. Das im Jahr 1994 beschlossene Burgenländische Gesamtverkehrskonzept wird derzeit überarbeitet, um das „Memorandum der Landesregierung zur Entwicklung des grenzüberschreitenden Straßenverkehrs“ sowie die Verkehrsplanungen der EU und die aktuellen Entwicklungen im Verkehr zu berücksichtigen.

- ◆ In Kärnten gibt es relativ wenige Sachprogramme. Nach jenem für die Versorgungsinfrastruktur (aus dem Jahr 1993) folgte ein Programm für „Standorträume für Industrieflächen von überörtlicher Bedeutung“ (1996). Zusätzlich wurde 1995 ein Gesamtverkehrskonzept verabschiedet.

- ◆ In Niederösterreich haben acht bis 1978 als Verordnung erlassene Raumordnungsprogramme für Zentrale Orte, Gewerbe und Industrie, Fremdenverkehr, Verkehr, Gesundheit, Sozialhilfe, Schulen sowie Freizeit und Erholung formal noch immer Geltung (sie wurden seit 1994 nicht mehr novelliert), auch wenn im Rahmen der angestrebten Deregulierung diese Programme durch Konzepte abgelöst werden sollen. 1998 wurde ein „Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe“ beschlossen und als Verordnung erlassen. Es regelt den Abbau der Rohstoffe für jene Landesteile, die durch Regionale Raumordnungsprogramme noch nicht erfasst worden sind. Das im Jahr 1991 beschlossene NÖ Landesverkehrskonzept wurde mit dem Landesverkehrskonzept 1997 und 2001 aktualisiert, das entsprechende Raumordnungsprogramm wurde aber nicht außer Kraft gesetzt. Dies gilt auch für das Sozialhilfeprogramm, auch wenn seit 1997 ein Raumordnungskonzept für die NÖ Pensionisten- und Pflegeheime vorliegt. Für „Tourismus, Freizeit und Erholung“ gibt es ein Fachkonzept.

- ◆ In Oberösterreich werden nach der Verordnung des Sachbereichsprogramms „OÖ Musikschulplan“ seit 1990 zahlreiche „Raumordnungsprogramme über die Verwendung von Grundstücken in der Planungsregion ... für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf“ erlassen, die parzellenscharfe Regelungen beinhalten. 1998 wurde mit einem Raumordnungsprogramm das „Höchstausmaß der Gesamtverkaufsflächen von Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf“ in den Gemeinden Leonding und Pasching festgelegt. Diese Verordnung tritt mit der Rechtswirksamkeit des jeweiligen Flächenwidmungsplanes samt örtlichem Entwicklungskonzept wieder außer Kraft. 1997 wurden zwei Konzepte beschlossen. Sie betreffen den OÖ Kiesleitplan und den „OÖ Bedarfs- und Entwicklungsplan zur Pflegevorsorge für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen.“

- ◆ In Salzburg wurde im Jahr 1995 das erste Sachprogramm als Verordnung erlassen. Es betraf die „Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte im Salzburger Zentralraum“. 1998 folgte das Sachprogramm „Golfanlagen“. Die Entwürfe für Sachprogramme zu „Versorgungsinfrastruktur und Handelsgroßbetriebe“, „Rohstoffsicherung“ sowie „Gewerbezonon im ländlichen Raum“ sind in Vorbereitung bzw. bereits im Genehmigungsverfahren.

- ◆ In der Steiermark sind gemäß dem Landesentwicklungsprogramm aus dem Jahr 1977 für zwölf Sachbereiche Entwicklungsprogramme zu erstellen. Zwischen 1984 und 1993 wurden neun Programme (zuletzt 1993 für die „Reinhaltung der Luft“) als Verordnung erlassen. An einem regionalen Sachprogramm für den „Naherholungsraum östliches Grazer Hügelland“ und einem „Freiraumkonzept Aichfeld - Murboden“ wird gearbeitet.
- ◆ In Tirol werden Fachkonzepte erstellt, die von der Landesregierung beschlossen werden. Die 1992 angenommenen „Seilbahngrundsätze“ waren befristet und wurden 1996 in überarbeiteter Fassung neu beschlossen. Das im Sommer 1993 beschlossene Golfplatzkonzept wurde ebenfalls überarbeitet und 1997 als neues „Tiroler Golfplatzkonzept“ verabschiedet. Das „Rohstoffkonzept Unterinntal“ wurde 1998 von der Landesregierung beschlossen. Dies gilt auch für das „Wirtschaftsleitbild Tirol“, das zusätzlich vom Landtag zur Kenntnis genommen worden ist.
- ◆ Auch in Vorarlberg werden Fachkonzepte von der Landesregierung beschlossen. Das Wanderwegekonzept Vorarlberg aus dem Jahr 1995 ist das zuletzt verabschiedete Konzept.

4.5 Fördermaßnahmen

Im Bereich der Entwicklungsplanung haben die Länder eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, um die Standortqualität von ausgesuchten Regionen zu verbessern oder um bestimmte regionalökonomische Entwicklungen zu stimulieren. Die Mehrheit der Fördermaßnahmen der Länder ist entweder in die regionalen EU-Programme, in Gemeinschaftsinitiativen oder in horizontale Fördermaßnahmen eingebunden. Fördermaßnahmen der Länder ohne Kofinanzierung der EU haben nun geringere Bedeutung.

Ein großer Teil der Aktivitäten der Länder im Bereich Raumordnung und Raumentwicklung vollzog sich daher in der partnerschaftlichen Abwicklung der Förderprogramme. Die Länder unterstützen die Konzeption, die Implementierung und die Durchführung von Projekten im Rahmen der Programme für Ziele und Gemeinschaftsinitiativen. Daneben verfolgen die Länder auch Programme mit spezifischen Zielsetzungen z. B. die Stadt- und Dorferneuerung, die in allen Ländern seit vielen Jahren mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung (vor allem im baulichen und sozialen Bereich) betrieben wird.

Niederösterreich setzt mit NAFES (Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Einkaufens in Stadtkernen) weitere, eigenständige Impulse, um die Bemühungen der Gemeinden und der örtlichen Wirtschaft, städtisch geprägte Ortskerne für den Konsumenten attraktiv zu gestalten und so die Lebendigkeit dieses Stadtraumes zu erhalten. Mit der seit 1985 bestehenden „Steirische Förderungsaktion regional eigenständiger Initiativen“ (STEFREI) wurden 126 Projekte unterstützt. Der Hauptanteil der Förderungsbeträge kam regionalen Initiativen zugute, deren Projektziele integrierte Ansätze beinhalten. Aufgrund des anderen Problemhintergrundes unterscheiden sich die Fördermaßnahmen in Wien von jenen anderer Bundesländer. Die Erhaltung des baulichen Erbes und die Sanierung des gründerzeitlichen Baubestandes verlangen spezifische Maßnahmen der Stadterneuerung, die in dieser Form nur in Wien zu finden sind. Der dabei tätige WBSF wickelt nicht nur Sanierungsvorhaben im baulichen Bereich ab, er fördert auch die Ansiedlung von Unternehmen. Dazu kommen viele Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich der Infrastruktur, Bildung und Kultur, die insgesamt die Standortqualität der Stadt heben.

4.6 Sonstiges: GIS und Forschung

4.6.1 Digitalisierung der Planungsgrundlagen

Neben den rechtlichen Änderungen, der partnerschaftlichen Abwicklung der EU-Regionalpolitik und besonderer, von einzelnen Ländern geförderter Projekte kann als eine durchgehende Aktivität im Berichtszeitraum die Verbesserung und besonders die Digitalisierung der planlichen Grundlagen der örtlichen und überörtlichen Raumordnung beobachtet werden. Viele Bundesländer bemühen sich um eine Integration der vorhandenen Pläne und Dokumente in einem Geografischen Informationssystem. Dabei soll gleichzeitig ein Abgleich und eine Aktualisierung der planlichen Grundlagen erfolgen. Aktiv geworden sind – um Beispiele zu nennen – das Burgenland (BUGIS), Kärnten (mit dem System KAGIS), Nieder-

österreich (mit NÖGIS), Salzburg (mit SAGIS), Tirol (mit TIRIS) und Vorarlberg (mit VOGIS). Andere Systeme mit vergleichbarer Funktionalität sind in der Steiermark, Oberösterreich und Wien zu finden.

4.6.2 Raumforschung

Zu den Aktivitäten der Länder im Berichtszeitraum zählen schließlich die Durchführung und Förderung von Projekten, die sich mit grundlagen- oder anwendungsorientierten Fragen der Raumforschung auseinandersetzen. Dabei wird versucht, politische Entscheidungen auf eine verbesserte und wissenschaftlich erarbeitete Erkenntnisbasis zu stellen. Das Spektrum der erörterten Forschungsfragen ist breit und hängt oft auch von der jeweiligen spezifischen Problemstellung in den Ländern ab. Die Forschungsförderung kann dabei Hand in Hand mit der Bildungsarbeit in der Region und der Gründung eigener Institutionen gehen. Aus der Fülle der unterschiedlichen Aktivitäten werden abermals einige wenige hervorgehoben.

In Kärnten wurde im Berichtszeitraum beispielsweise die „Kärntner Akademie für Dorf- und Stadtentwicklung“ als Unterabteilung der Abteilung 20 eingerichtet. In Niederösterreich wurde unter anderem ein Erreichbarkeitsmodell für den Individualverkehr entwickelt und kalibriert. In Salzburg wurden Forschungsarbeiten durchgeführt, die sich mit der Siedlungsentwicklung im Salzburger Zentralraum, mit der Akzeptanz der Raumplanung des Landes Salzburg in der Bevölkerung, mit Standortpotenzialen für überregionale Betriebsstandorte oder mit dem System der Zentralen Orte befassten. In der Steiermark befasste sich ein Projekt mit der Abschätzung des zukünftigen Wohnungsbedarfs und damit der Baulandwidmung. Auf Basis der Grundstücksdatenbank des Bundesvermessungsdienstes wurde in Tirol eine Analyse über die Besitzverhältnisse der landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt. In Vorarlberg beteiligte sich die Raumplanungsabteilung an einer Untersuchung über die Möglichkeiten der Erhaltung von Maisäben im Montafon.

4.7 Die örtliche Raumordnung

4.7.1 Rechtliche Verankerung der örtlichen Raumordnung

Mit der Bundesverfassungsgesetznovelle aus dem Jahre 1962 (Gemeindeverfassungsnovelle) ist der mit der Raumordnung in Verbindung stehende Begriff „Raumplanung“ als Verfassungsbegriff eingeführt worden und für den örtlichen Bereich den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich übertragen („örtliche Raumplanung“) worden. Damit ist eine Zweistufigkeit der Planungen in einen örtlichen und überörtlichen Bereich durch die Verfassung vorgegeben. Die örtliche Raumplanung obliegt den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich, doch bedürfen die örtlichen Entwicklungsprogramme (mit Ausnahme der Steiermark) und Flächenwidmungspläne grundsätzlich, die Bebauungspläne zum größeren Teil der Genehmigung durch die Landesregierung. Diese ist – wie schon ausgeführt – zusätzlich mit der überörtlichen Raumordnung befasst.

4.7.2 Instrumente und Entwicklungstrends

Das Instrumentarium der örtlichen Raumordnung wird in den Raumordnungsgesetzen (bzw. Raumplanungsgesetzen) der Länder festgelegt. Es umfasst in der Regel dreierlei: das örtliche Raumordnungsprogramm oder Entwicklungskonzept, den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan. In Niederösterreich und Oberösterreich bilden das örtliche Raumordnungsprogramm und der Flächenwidmungsplan eine (gemeinsame) Verordnung, in anderen Ländern sind es zwei getrennte Instrumente, aber in Salzburg bildet das Räumliche Entwicklungskonzept die Grundlage für die Aufstellung des Flächenwidmungsplanes. Das Räumliche Entwicklungskonzept wird in Vorarlberg auf freiwilliger Basis erstellt. In der Wiener Bauordnung fehlt das Instrument des örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Die drei genannten Instrumente der örtlichen Raumordnung haben folgende inhaltliche Bedeutung, wobei zu beachten ist, dass sowohl Begriffe als auch die detaillierte inhaltliche Bestimmung von Bundesland zu Bundesland abweichen:

- ◆ Das örtliche Raumordnungsprogramm beschreibt die grundsätzlichen und längerfristig angestrebten Ziele der Gemeindeentwicklung. Das örtliche Raumordnungsprogramm gibt darüber Auskunft, wie die Gemeinde in Zukunft strukturiert sein soll, wie viele Einwohner sie zählen soll und welche wirtschaftliche Perspektive gesehen wird. Dieses Instrument soll mit der Bevölkerung diskutiert und erstellt werden, was jedoch nicht immer passiert.
- ◆ Im Flächenwidmungsplan einer Gemeinde werden – entsprechend den angestrebten Zielen – das Gemeindegebiet gegliedert und die Widmungsarten für alle Flächen festlegt; der Flächenwidmungsplan enthält eine flächenbezogene Festlegung von Grünland, Bauland und Verkehrsflächen. Zur genaueren Bestimmung werden die drei Nutzungsarten – länderspezifisch oft unterschiedlich – differenziert und Sonderflächen für besondere Raumnutzungen definiert. In einigen Raumordnungsgesetzen werden auch Aufschließungsgebiete (Kärnten) oder Bauerwartungsflächen (Vorarlberg) als Nutzungskategorien mit zeitlichen Auflagen angeführt.
- ◆ Der Bebauungsplan, der für Baulandgebiete zu erstellen ist, enthält für jede Parzelle die Art der Bebauung, die Bebauungsdichte, Gebäudehöhe und die architektonische Grundform. Der Bebauungsplan legt damit fest, ob dicht oder aufgelockert verbaut wird, ob bestimmte Dachformen erlaubt sind oder nicht und wie das Grundstück einzufrieden ist. So wichtig der Bebauungsplan erscheint, so hat er in einigen Ländern noch nicht den in den Raumordnungsgesetzen und Bauordnungen (in Salzburg: Bebauungsgrundlagengesetz) angestrebten Stellenwert erreicht, denn die Erstellung umfassender Bebauungspläne bringt den Gemeinden finanzielle Belastungen, sodass vielfach nur Teilbebauungspläne erarbeitet werden, die sich auf Neubaugebiete beziehen. Nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz ist es den Gemeinden mit „geringer Bautätigkeit“ möglich, sich von den Verpflichtungen zur Erstellung eines Bebauungsplanes durch Verordnung der Landesregierung befreien zu lassen. Das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz und das Tiroler Raumordnungsgesetz sehen auch Gestaltungskonzepte vor, in denen verbal die Grundsätze zur Gestaltung des Baulandes festgehalten sind. Im Burgenland und in der Steiermark besteht für Gemeinden die Möglichkeit, Bauland zu zonieren oder Bebauungsrichtlinien zu erlassen.

Alle drei Instrumente sind grundsätzlich wichtig, denn sie gestalten das Erscheinungsbild, die Struktur und die Zukunft der Gemeinde und damit des unmittelbaren Lebensraumes der Bevölkerung. Und sie unterliegen rechtlichen Änderungen, die auch aufgrund veränderter gesellschaftlicher Ansprüche und politischer Vorstellungen notwendig werden. Auf die beobachtbare Tendenz zur Vereinfachung der Änderungen der Flächenwidmungspläne (Kärnten), die Definition neuer Widmungskategorien (Kärnten und Oberösterreich), die stärkere Berücksichtigung von Naturgefahren bei der Ausweisung von Bauland (Niederösterreich) sowie die Maßnahmen zur Baulandmobilisierung (Salzburg) wurde schon hingewiesen.

4.7.3 Vollzug und Status

In Österreich hatten Anfang 1999 rund 60 % der Gemeinden ein örtliches Raumordnungsprogramm bzw. ein räumliches Entwicklungskonzept. Mehr als 900 von insgesamt 2.359 Gemeinden hatten dieses Instrument der örtlichen Raumordnung aber noch nicht erarbeitet oder erarbeiten lassen.

Deutlich besser ist die Situation beim Flächenwidmungsplan. Am Ende des Berichtszeitraums verfügten alle Gemeinden über einen Flächenwidmungsplan, der zumindest Teile des jeweiligen Gemeindegebietes abdeckt. Davon haben 27 Gemeinden Niederösterreichs noch vereinfachte Pläne, in 591 Gemeinden sind die Pläne älter als 19 Jahre (kleine Änderungen sind unberücksichtigt), sodass 1.741 Gemeinden oder 47 % über einen (weit gehend) aktuellen Flächenwidmungsplan verfügen. Bemerkenswert, dass die Stadt Innsbruck keinen flächendeckenden rechtskräftigen Flächenwidmungsplan hat.

Eine detaillierte Übersicht über den Stand der Bebauungsplanung in Österreich ist nicht möglich, da nicht in allen Ländern eine Melde- und Genehmigungspflicht für die Gemeinden besteht. Bebauungs- und Teilbebauungspläne gibt es in Wien, wo Flächenwidmungs- und Bebauungsplan jeweils zeitgleich verordnet werden, sowie in zahlreichen Gemeinden des Burgenlandes, Kärntens, Oberösterreichs und Vorarlbergs.

5 Planungen und Maßnahmen der Städte

Der Raumordnungsbericht offeriert eine Übersicht über Planungen und Maßnahmen größerer Städte in Österreich. Bregenz, Eisenstadt, Feldkirch, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und St. Pölten berichten über die stadtplanerischen Aktivitäten der vergangenen Jahre. Dass diese vielfältig und auch heterogen sind, muss nicht weiter betont werden. Schließlich muss die Stadtplanung auf die spezifischen Herausforderungen reagieren und die sind im Detail in Bregenz eben anders als in Eisenstadt, Graz oder Feldkirch.

Versucht man dennoch die Angaben der Städte grob zusammenzufassen, dann könnte man das Muster an Aktivitäten durch zwei grundsätzliche Ziele kennzeichnen. Auf der einen Seite geht es den Städten um eine geordnete bauliche und siedlungsstrukturelle Entwicklung. Sie versuchen durch Grundlagenforschung, durch Formulierung von Räumlichen Entwicklungskonzepten oder Stadtentwicklungsplänen die zukünftige Entwicklung zu antizipieren, konzeptionell mit den planerischen Vorstellungen zu verknüpfen und damit auch in eine erwünschte Richtung zu gestalten.

Auf der anderen Seite werden spezifische Problembereiche durch gezielte Maßnahmen adressiert. Die wirtschaftliche Stärkung des Stadtkernes stellt in vielen Städten (siehe Eisenstadt, Graz, Klagenfurt oder Salzburg) eine planerische und entwicklungspolitische Aufgabe dar. Typische Maßnahmen in diesem Bereich sind Verkehrsberuhigung, Parkraumkonzepte, Stadtmöblierung, bauliche Sanierungen und gemeinsame Konzepte des Stadtmarketings.

Eine andere Aufgabe, die von fast allen berichtenden Städten genannt wird, betrifft die Lösung der innerstädtischen Verkehrsprobleme. Weil das historische Stadtbild heute eine höhere Wertigkeit hat als die Freizügigkeit der individuellen Mobilität, muss das Verkehrsaufkommen kanalisiert, reduziert und auf andere Verkehrsträger verlagert werden. Entsprechende Konzepte wurden im Berichtszeitraum von Bregenz, Eisenstadt, Innsbruck, Linz, Salzburg und St. Pölten erstellt.

Schließlich wird von den Berichtsstädten eine Reihe von Maßnahmen genannt, die darauf abzielen, die Attraktivität der Stadt im Allgemeinen und für ortsansässige oder ansiedlungsbereite Unternehmen im Speziellen zu heben. Dazu zählen die Ausweisung von Betriebsansiedlungsgebieten (Innsbruck, Linz) ebenso wie die Errichtung von Infrastruktur im Bereich Bildung und Forschung (Eisenstadt, Salzburg) oder die Inwertsetzung der Stadt als attraktive Metropole insgesamt (Graz als Kulturhauptstadt).

6 Beiträge der Interessenvertretungen

Der Raumordnungsbericht enthält Stellungnahmen und Aufzählungen der Aktivitäten im Bereich Raumordnungs- und Regionalpolitik der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern. Dieser Teil des Raumordnungsberichtes ist klarerweise inhaltlich anders strukturiert als die vorangegangenen Teile, denn die formale Verankerung der Interessenvertreter ist anders zu bewerten als die der Gebietskörperschaften. Die Interessenvertreter haben in der Raumordnung vielfach keine formale Kompetenz, sodass sie im Bereich der österreichischen Raumordnung und auch im operativen Bereich nur sehr begrenzt tätig werden können. Die Rolle der Interessenvertreter ist vielmehr die einer institutionalisierten Öffentlichkeit, welche Maßnahmen der öffentlichen Hand beurteilt, kritisiert und sehr häufig auch bestimmte Sachbereiche – fachlich fundiert – als Probleme definiert.

Im Berichtszeitraum hat sich die Bundesarbeitskammer vornehmlich mit den Fragen der EU-Erweiterung und den Konsequenzen für den Arbeitsmarkt, für Grenzregionen aber auch mit regionalen Problemsituationen wie hohe Arbeitslosigkeit, Bodenpreisentwicklung, Verkehrsentwicklung und Pendelwanderung befasst. Die Bundesarbeitskammer macht dies – wie andere Interessenvertreter auch – durch Studien, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und durch Mitarbeit in diversen Beiräten (unter anderem auch in den Raumordnungsbeiräten der Länder).

Mit ähnlichen Themen befasste sich die Wirtschaftskammer: Auch sie diskutierte alle Fragen, die mit der EU-Erweiterung zusammenhängen und die von der Agrarpolitik, über Grenzregionen,

Infrastrukturausbau bis hin zum Arbeitsmarkt reichen. Die Wirtschaftskammer plädiert in ihren Stellungnahmen für eine Weiterentwicklung, insbesondere der örtlichen Raumordnung. Sie regt an, dass sich die vornehmlich ordnungspolitische Raumordnung in Richtung projektbezogene Raumordnung mit Akzentuierung der Bürgerbeteiligung entwickeln solle. Einen besonders „radikalen“ Standpunkt vertritt dabei die Wirtschaftskammer Steiermark.

Die Präsidentenkonferenz setzt sich in ihrer Stellungnahme besonders mit der EU-Agrarpolitik auseinander. Sie sieht die im Berichtszeitraum eingeführte Maßnahme des Erschwernisausgleiches für die Berglandwirtschaft und andere strukturell benachteiligte Gebiete als wesentlich und förderlich an. Die einzelbetriebliche Differenzierung mithilfe des Berghöfekatasters an Stelle der Bergbauernzonierung brachte eine wesentliche Objektivierung durch die Anwendung der Fernerkundung bei der Feststellung der Hangneignungsverhältnisse sowie eine Berücksichtigung weiterer Faktoren einschließlich regionalbezogener Kennzahlen. Im Bereich der Bodenpolitik wendet sich die Präsidentenkonferenz sehr deutlich gegen fiskalpolitische Vorschläge, die zu einer Erhöhung der Grundsteuer führen würden.

7 Internationale und nationale Zusammenarbeit

In einem zunehmend integrierten Europa gewinnt die grenzüberschreitende Raumordnung und Regionalentwicklung an Bedeutung. Die gegenseitige Abstimmung von Planungen und Maßnahmen soll einseitige negative Entwicklungen in Grenzgebieten verhindern und positive Entwicklungschancen erkennen und wahrnehmen lassen. Besondere Bedeutung haben die Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Union (INTERREG und PHARE), bilaterale Raumordnungsabkommen mit Deutschland, Ungarn, der Slowakei und Slowenien, die Mitgliedschaft bei supranationalen Institutionen wie der OECD oder dem Europarat sowie die Mitarbeit der Länder in diversen Arbeitsgemeinschaften (ARGE ALP, ARGE ALPEN-ADRIA, ARGE Donauländer, Internationale Bodenseekonferenz).

Seit dem Beitritt Österreichs zur EU wurde die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der EU-Strukturpolitik deutlich gefördert. Dies führte zu einem relativen Bedeutungsverlust traditioneller Formen der Kooperation. Zwischen 1995 und 2001 wurden zahlreiche EUREGIONS an Österreichs Grenzen geschaffen, wobei deren Aufgabe im Rahmen der Programme für INTERREG und PHARE CBC immer bedeutender wurde. Am Ende des Berichtszeitraums konnten immerhin neun EUREGIONS institutionalisiert werden, eine zehnte war in Vorbereitung. Es handelt sich dabei um die EUREGIO „West/Nyugat Pannonia“, „Weinviertel - Südmähren - Westslowakei“, „Bayerischer Wald - Böhmerwald - Sumava“, „Inn - Salzach“, „Salzburg - Berchtesgadener Land/Traunstein“, „Inntal“, „Zugspitze/Wetterstein - Karwendel“, „Via Salina“ sowie „Steiermark - Nordost-Slowenien“. So zahlreich die EUREGIONS inzwischen auch sind, so einheitlich ist deren Aufgabe: Es geht zumeist um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gemeinden und Regionen auf den Gebieten Kultur und Wirtschaft.

Auf der nationalen Ebene tragen Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG zwischen Bund und Ländern sowie Vereinbarungen zwischen den Ländern zur partnerschaftlichen Durchführung der EU-Regionalprogramme, zu der Einrichtung und dem Erhalt von Nationalparks sowie zu der verbesserten Abstimmung in raumordnerischen Belangen bei. Dazu kommt die PGO (Planungsgemeinschaft Ost) als eine spezifische Institution für die Zusammenarbeit der drei östlichen Bundesländer.

8 ÖROK

Im Zeitraum 1999–2001 standen die Arbeiten zum „Österreichischen Raumentwicklungskonzept 2001“ im Mittelpunkt der Tätigkeiten der ÖROK-Geschäftsstelle. Zudem liefen im Unterausschuss Regionalwirtschaft bis Ende 1999 die Vorbereitungen auf die neue EU-Strukturfondsperiode 2000–2006. Dabei wurden die Zielgebiete und Förderungsgebiete nach dem EU-Wettbewerbsrecht sowie die Beteiligung der Regionen und Gemeinden an den Gemeinschaftsinitiativen INTERREG III und URBAN II vorbereitet.

In der neuen Programmperiode (2000–2006) hat die Geschäftsstelle abermals Sekretariatsfunktion für die Begleitausschüsse für das Ziel-1-Programm Burgenland und alle österreichischen Ziel-2-Programme

sowie die der Gemeinschaftsinitiativen LEADER+ und URBAN II (Graz und Wien) übernommen. Die ÖROK-Geschäftsstelle ist darüber hinaus nationaler Contact Point im Rahmen des gemeinsamen Raumb Beobachtungsnetzwerkes ESPON (European Spatial Planning Observation Network), das als INTERREG-III-Programm realisiert werden soll. Ende 2001 fiel auch der Beschluss, dass der Ständige Unterausschuss als nationale Koordinationsplattform für die transnationale Schiene der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG III (INTERREG IIIB und INTERREG IIIC) fungieren soll. Aufgabe wird insbesondere sein, die inhaltlichen Interessen Österreichs herauszuarbeiten und in den durchzuführenden Projekten entsprechend zu positionieren.

Zu den Tätigkeiten der ÖROK für den Berichtszeitraum zählt auch die Durchführung, Betreuung und Veröffentlichung von Grundlagenarbeiten im Bereich der Raumforschung. Der Atlas zur räumlichen Entwicklung Österreichs wurde weitergeführt und mehrere Studien abgeschlossen. Die ÖROK hat damit ihre, in der Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben (die Erarbeitung, Weiterführung und Konkretisierung des Österreichischen Raumordnungskonzeptes, Koordinierung raumrelevanter Planungen und Maßnahmen zwischen den Gebietskörperschaften sowie Grundlagenforschung im Bereich der Raumentwicklung) auch im Berichtszeitraum erfüllt.

Fußnoten

1) Ziel 3 sollte in erster Linie der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit dienen, Ziel 4 der Erleichterung der Anpassung der Arbeitskräfte an die industriellen Wandlungsprozesse (beide Programme werden ausschließlich aus dem ESF unterstützt). Ziel 5a zielte auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch die Strukturanpassung der ländlichen Gebiete ab (Finanzierung nur aus dem EAGFL-A). Ziel 6 war der Förderung von Gebieten mit extrem niedriger Bevölkerungsdichte (z. B. in Nordschweden und Nordfinnland) gewidmet. Die Vergangenheitsform wurde gewählt, weil die neue Zielgebietskulisse für die Programmperiode 2000–2006 andere Definitionen kennt.

2) Für die vergangene und aktuelle Strukturfondsperiode gilt, dass sich die Strukturfonds an den Maßnahmen in Ziel-1-Gebieten mit höchstens 75 % und an Maßnahmen in Ziel 2- und Ziel 5b-Gebieten sowie bei den regionalisierten Gemeinschaftsinitiativen mit höchstens 50 % der jeweiligen Gesamtkosten beteiligen.